



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Maßregelvollzug Werneck

(Forensische Psychiatrie)

Besuch vom 4. Dezember 2023

Az.: 233-BY/7/23

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Absonderung	3
II	Ausstattung der Kriseninterventionsräume	4
III	Ausstattung des Besucherraums.....	4
IV	Autonomie.....	5
V	Belegungssituation	5
1	Mehrfachbelegung mit Stockbetten	5
2	Zweckentfremdete Belegung von Kriseninterventionsräumen	6
3	Fehlende Binnendifferenzierung.....	6
VI	Durchsuchung mit Entkleidung.....	7
VII	Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen.....	7
VIII	Hausordnung.....	8
IX	Kameraüberwachung	8
1	Einsicht in den Toilettenbereich	8
2	Sichtbarkeit der Kamera.....	9
X	Personalsituation	9
XI	Urinabgabe unter Sichtkontrolle	9
D	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation	10
I	Aufenthalt im Freien.....	10
II	Barrierefreies Zimmer.....	10
III	Gerichtliche Anträge bei Zwangsmedikationen	10
IV	Richtervorbehalt bei Absonderungen.....	10
V	Interne Kommunikation	11
E	Weiteres Vorgehen.....	11

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 4. Dezember 2023 die forensischen Stationen im Krankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatische Medizin Schloss Werneck (Forensik Schloss Werneck).

Die Forensik ist für erwachsene, männliche Patienten nach §§ 63 und 64 StGB sowie § 126a StPO zuständig. Nach Auskunft der Klinikleitung war die Einrichtung zum Besuchszeitpunkt bei einer Belegungsfähigkeit von 85 Plätzen mit 82 untergebrachten Patienten belegt. Bei ursprünglich vorgesehenen 59 Planbetten erachtet die Nationale Stelle die neu errechnete Belegungsfähigkeit als kritisch, da diese u.a. die Nutzung von Stockbetten voraussetzt.

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch am 2. Dezember 2023 beim Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales an und traf am Besuchstag gegen 11:30 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Im Anschluss besichtigte sie die Stationen J1 und J2, den Besucherraum, einen Überwachungsraum¹ und einen Kriseninterventionsraum².

Die Besuchsdelegation führte vertrauliche Gespräche mit dem Vorsitzenden und dem Stellv. Vorsitzenden des Personalrates, einem Seelsorger, dem Patientenfürsprecher sowie mit mehreren untergebrachten Personen. Die Mitarbeitenden der Forensik standen ihr während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Die Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung erfolgt in zwei Phasen, was zur Schonung des Schamgefühls beiträgt.

In der gesamten Forensik findet kein Nachteinschluss statt. Sicherheitsbedenken bestünden diesbezüglich nicht.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Absonderung

Bei der Einsicht in die von der Einrichtung erhaltenen Informationen stellte die Nationale Stelle mit Besorgnis fest, dass in den Jahren 2022 und 2023 insgesamt 115 Absonderungen in einem Kriseninterventionsraum durchgeführt wurden,³ diese betrafen 47 untergebrachte Patienten. Neun Betroffene wurden über mehr als 14 Tage hinweg abgesondert, davon eine Person über 240 Tage (in sechs Absonderungsabschnitten) zwischen Mai 2022 und Mai 2023. Die von der Einrichtung erfassten kurzen Pausierungen während der Absonderung können die schädlichen Auswirkungen der lang andauernden wiederholten Isolierungen nicht ausreichend mildern.⁴

¹ Der Beobachtungsraum ist direkt am Pflegestützpunkt angegliedert und durch eine Glasscheibe einsehbar. Der Nassbereich ist räumlich abgetrennt.

² Diese Räume sind sehr karg ausgestattet und unter ständiger Kameraüberwachung. Sie sollten nur in Notfällen belegt werden, z.B. bei einer akuten Selbst- oder Fremdgefährdung.

³ Absonderung im Sinne einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum nach Art. 25 Abs. 2 Nr. 8 BayMRVG.

⁴ Vgl. analog EGMR, Entscheidung vom 28.11.2023, Schmidt and Smigol ./ Estland, Individualbeschwerden Nrn. 3501/20 u.a. – Verletzung von Artikel 3 EMRK.

Die Nationale Stelle erkennt an, dass die Klinik sich mit problematischen Sachverhalten und herausfordernden Situationen konfrontiert sieht. Es bestehen jedoch erhebliche Zweifel, ob eine Isolierung über mehrere Wochen oder Monate hinweg verhältnismäßig sein kann.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass jede Art von Isolierung auf der Grundlage einer individuellen Risikobewertung und nur für die kürzest mögliche Zeit verhängt wird. Auch sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine Reduzierung der Zeitdauer von Absonderungen ermöglichen. Hierbei könnte die Überprüfung durch externe, unabhängige Sachverständige in Betracht gezogen werden.

Hinsichtlich der o.g. wiederholten und auffallend langen Absonderung einer untergebrachten Person bittet die Nationale Stelle um eine detaillierte Schilderung, wie diese begründet ist und auf welche Weise ihr entgegengewirkt wurde.

Unzureichende soziale Kontakte sowie das Fehlen regelmäßiger Beschäftigungsangebote können sich negativ auf den psychischen Gesundheitszustand der betroffenen Personen auswirken.

Das Bundesverfassungsgericht ist der Auffassung, dass eine Isolierung „im Einzelfall in ihrer Intensität einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung gleichkommen“ kann, da bei unzureichender Überwachung „auch während der Durchführung einer Isolierung die Gefahr des Eintritts erheblicher Gesundheitsschäden“ für Betroffene besteht.⁵

In diesem Sinne ermutigt die Nationale Stelle die Einrichtung, ihre Bemühungen aufrechtzuerhalten und gleichzeitig weitere Wege zu erproben, um eine adäquate therapeutische und pflegerische Betreuung sowie tägliche zwischenmenschliche Kontakte zu gewährleisten.

II Ausstattung der Kriseninterventionsräume

Die Kriseninterventionsräume verfügen nicht über eine Sitzgelegenheit.

Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig.

Die Nationale Stelle beobachtete in anderen Einrichtungen, auch in Bayern,⁶ den Einsatz von Sitzgelegenheiten aus Schaumstoff oder auch von sogenannten herausfordernden Möbeln, die robust und ohne scharfe Kanten sind.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die es den betroffenen Personen ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

III Ausstattung des Besucherraums

Der Besucherraum ist sehr karg ausgestattet und verfügt nicht über ausreichend bequeme Sitzmöglichkeiten; durch seine bilder- und farblosen Wände wirkt er kühl und steril. Darüber hinaus ist der Raum nicht kindergerecht ausgestattet – es werden keine Spielsachen vorgehalten.

⁵ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 83.

⁶ Wie beispielweise in den Isolierräumen der kbo-Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Haar bei München; Besuch der Nationalen Stelle am 29.03.2023.

Regelmäßige Besuche⁷ und die damit verbundene Aufrechterhaltung von Kontakten mit der Außenwelt sollen gefördert werden.⁸

Die Nationale Stelle sah im Rahmen ihrer Besuche familien- und kindergerecht ausgestattete Besucherräume, bei deren Einrichtung zugleich auf Sicherheitsaspekte geachtet wurde.

Es wird empfohlen, den Besucherraum so zu gestalten, dass er die Aufrechterhaltung von sozialen Kontakten mit der Außenwelt, insbesondere mit Angehörigen und engen Bezugspersonen, fördert.

IV Autonomie

Der Besuchsdelegation wurde von Patienten berichtet, dass sich diese während der Therapiezeiten⁹ nicht auf ihr Bett legen und schlafen dürften. Die Klinikleitung bestätigte dies; Ziel sei es, das Einhalten einer Tagesstruktur und die Motivation, an der Therapie teilzunehmen, zu fördern.

Die Nationale Stelle misst dem Erreichen dieses Ziels ebenfalls eine hohe Bedeutung bei. Aufgrund der eingeschränkten Anzahl an Therapieangeboten in der Klinik und im Hinblick auf die entsprechenden Regelungen in vergleichbaren Einrichtungen, erscheint die Verhältnismäßigkeit eines pauschalen Verbots allerdings nicht gegeben. Auch scheint ein solches Verbot nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben zur Normalisierung des Alltagslebens¹⁰ und zur freiwilligen Mitwirkung der untergebrachten Person an der Gestaltung ihrer Behandlung¹¹ zu stehen.

Grundsätzlich sind in Forensischen Einrichtungen Menschen untergebracht, die langfristige seelische oder geistige Beeinträchtigungen haben.¹² Nach Artikel 3 lit. a der UN-Behindertenrechtskonvention ist der Grundsatz der individuellen Autonomie zu achten.

Es wird empfohlen, das pauschale Verbot durch Motivationsförderungen verbunden mit weiteren zielführenden Therapieangeboten zu ersetzen.

V Belegungssituation

1 Mehrfachbelegung mit Stockbetten

In einigen Zimmern werden bis zu vier Personen zusammen untergebracht.

Die Nationale Stelle hält den Grundsatz der Einzelunterbringung, der im Strafvollzug gesetzlich verankert ist,¹³ für erforderlich.

⁷ Vgl. analog die Bestimmungen aus den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen („European Prison Rules“): Diese sehen vor, dass Besuche „so oft wie möglich“ (Rule 24.1) und in möglichst „normaler“ Atmosphäre (Rule 24.4) stattfinden sollen. In der Empfehlung des Europarats CM/Rec (2018)5 zu Kindern inhaftierter Eltern sind diese Grundsätze im Sinne einer familienfreundlichen Gestaltung des Strafvollzugs konkretisiert.

⁸ Art. 2 Abs. 2 Satz 2 BayMRVG: „Die familiäre, soziale und berufliche Eingliederung soll gefördert werden“.

⁹ Laut Stationsordnung ist der Aufenthalt im Bett, um zu schlafen, während der allgemeinen Therapiezeit nicht erlaubt. Die Einrichtungsleitung teilte mit, dass es sich um die Zeiträume von 9-12 und 13-16 Uhr handele. Aus der Stationsordnung ist diese Therapiezeit allerdings nicht ersichtlich.

¹⁰ Art. 2 Abs. 2 BayMRVG: „Die Unterbringung soll den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich angeglichen werden und die untergebrachte Person auf ein straffreies Leben vorbereiten.“

¹¹ Art. 3 Abs. 1 Satz 3 BayMRVG: „Ihre Bereitschaft zur Mitwirkung an der Gestaltung ist zu wecken und zu fördern.“

¹² Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), 2006 verabschiedet und 2008 in Kraft getreten, findet folglich Anwendung.

¹³ So sieht Art. 20 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes vor, dass „Gefangene (...) während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht werden“ sollen.

Selbst bei ausreichender Zimmergröße ist eine Belegung mit drei und mehr psychisch oder suchtkranken Personen problematisch. Die mangelnde Privatsphäre kann Aggressionen auslösen und Zwischenfälle provozieren. Sie kann zu Konflikten zwischen den untergebrachten Personen führen, aber auch die medizinische und therapeutische Behandlung deutlich erschweren und den angestrebten Behandlungserfolg verzögern.

Eine regelmäßige Unterbringung in Einzelräumen soll gesetzlich vorgesehen werden. Im Fall einer unvermeidbaren Doppelbelegung soll sichergestellt werden, dass diese zu keinen Therapeierschwernissen führt und der Schutz der Privatsphäre für die untergebrachten Personen stets gewährleistet bleibt. Von einer Belegung mit drei oder mehr Personen soll abgesehen werden.

Hinzu kommt, dass die Zimmer mit Stockbetten ausgestattet waren. Über das Verletzungsrisiko hinaus, das bei Übernachtungen auf dem oberen Schlafplatz aufkommt, kann sich ein solches Provisorium negativ auf das Selbstwertgefühl der Betroffenen auswirken.

Dies stellt aus Sicht der Nationalen Stelle keine zeitgemäße Unterbringung von Patienten dar.

2 Zweckentfremdete Belegung von Kriseninterventionsräumen

Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten in Verbindung mit der Patientenpopulation konnten die Planbetten nicht wie vorgesehen genutzt werden.¹⁴ Dies führte u.a. dazu, dass neue Patienten zur Beobachtung und Einschätzung während der ersten Tage in einem Kriseninterventionsraum untergebracht wurden. Die Räume waren auch bei einer solchen Nutzung sehr karg ausgestattet.

Eine längere Unterbringung von erkrankten Personen in Kriseninterventionsräumen kann sich negativ auf deren psychische Gesundheit auswirken und die erwarteten Erfolge einer Therapie erheblich verringern. Diese Räume dürfen nur für krisenhafte Phasen dienen. Artikel 25 Abs. 2 Nr. 8 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes sieht dahingehend die Unterbringung in solchen Räumen als besondere Sicherungsmaßnahme vor.

Zusätzlich stellt die zweckentfremdete Belegung von Kriseninterventionsräumen ein Sicherheitsrisiko dar, da diese Räume für eine krisenhafte Unterbringung nicht zur Verfügung stehen.

Von einer zweckentfremdeten Unterbringung im Kriseninterventionsraum soll abgesehen werden. Ist diese aufgrund der Belegungssituation temporär unerlässlich, sollen die Räume den normalen Patientenzimmern in Ausstattung und Mobiliar angeglichen werden.

3 Fehlende Binnendifferenzierung

Laut Klinikleitung führt die Belegungssituation dazu, dass eine Binnendifferenzierung kaum mehr möglich ist. Konkret bedeute dies, dass die Entscheidung, auf welcher Station ein Patient untergebracht werde, oft überwiegend auf Grundlage der Verfügbarkeit eines Bettes getroffen werde. Das Einrichten eines Aufnahme- und eines Therapiebereichs für jede Station, wie die Einrichtung es ursprünglich vorgesehen hatte, sei ebenfalls nicht umsetzbar.

Gemäß Artikel 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes soll „bei allen Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes [...] auf das Alter, das Geschlecht, die ethnische Herkunft, den

¹⁴ U.a. wegen Renovierungsmaßnahmen sowie der Einzelbelegung von Doppelzimmern aufgrund der notwendigen Trennung von anderen Patienten.

Gesundheitszustand und die Lebensumstände der untergebrachten Person Rücksicht genommen werden“.

Die Binnendifferenzierung spielt eine wichtige Rolle für eine angemessene Gestaltung des Patientenalltags und eine effektivere Umsetzung des Behandlungsplans.

Es soll eine Lösung gefunden werden, die eine Berücksichtigung aller wichtigen Kriterien zur Binnendifferenzierung ermöglicht.

VI Durchsuchung mit Entkleidung

Die Klinikleitung teilte mit, dass bei der Aufnahme neuer Patienten immer eine Durchsuchung mit Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs durchgeführt werde.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.¹⁵ Eine routinemäßige Durchführung, unabhängig von einzelfallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.¹⁶

Es ist sicherzustellen, dass über eine Durchsuchung, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden ist, jeweils eine Entscheidung im Einzelfall getroffen wird.

VII Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen

Die Klinik für Forensische Psychiatrie Werneck führte im Jahr 2022 und im Jahr 2023 bis zum Besuchszeitpunkt insgesamt 18 Fixierungen durch.

Das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz gibt lediglich vor, dass die ständige und unmittelbare Beobachtung einer fixierten Person von „geeigneten Beschäftigten“ übernommen werden muss, die „ärztlich in solche Aufgaben eingewiesen wurden“.¹⁷

Dies steht nicht im Einklang mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018,¹⁸ welches die Anforderung einer Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal vorsieht, das sich in der unmittelbaren Nähe befinden muss. Diese Anforderung ist durch die besonderen Gesundheitsgefahren begründet,¹⁹ die während einer Fixierung auftreten können und unmittelbarer fachlich fundierter Reaktion bedürfen. Durch den Einsatz von therapeutischem oder pflegerischem Personal kann zudem deeskalierend auf die Person eingewirkt werden, um eine schnelle Beendigung der Maßnahme zu ermöglichen.

Fixierte Personen müssen ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden, welches sich in der unmittelbaren Nähe befindet.

Das Landesrecht muss die verfassungsrechtlichen Anforderungen berücksichtigen und dementsprechend angepasst werden.

¹⁵ BVerfG, Beschluss vom 05.03.2015, Az.: 2 BvR 746/13, Rn. 33; Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 21.

¹⁶ BVerfG, Beschluss vom 10.07.2013, Az.: 2 BvR 2815/11, Rn. 16; Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 22. In diesem Sinne vgl. auch EGMR, Urteil vom 22.10.2020, Roth ./.. Deutschland, Individualbeschwerde Nrn. 6780/18 und 30776/18, Rn. 69, 72 – Verletzung von Artikel 3 EMRK.

¹⁷ Art. 25 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 BayMRVG.

¹⁸ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15.

¹⁹ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 83.

VIII Hausordnung

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass den untergebrachten Personen die Hausordnung im Rahmen der Aufnahme und auf Anfrage herausgegeben werde. Allerdings liegt diese nur auf Deutsch vor und ist zum Teil technisch bzw. rechtlich komplex verfasst. Die Stationsordnung ist einfacher geschrieben, was begrüßt wird. Dennoch enthält sie einige schwerverständliche Begriffe (beispielsweise „Ortsveränderliche Elektrogeräte“) und auch mehrere Rechtschreibfehler.

Im Maßregelvollzug sind üblicherweise Menschen mit psychischen Einschränkungen und Behinderungen untergebracht, für die Texte nicht zwingend leicht verständlich sind.

Insbesondere in geschlossenen psychiatrischen Einrichtungen ist es wichtig, dass die untergebrachten Patienten die Regeln und Strukturen der Einrichtung kennen, diese verstehen und dass gesetzte Grenzen für sie transparent sind. Dies kann sich deeskalierend auswirken und zur Vermeidung von individuellen Krisensituationen sowie von Konflikten (auch zwischen untergebrachten Personen) beitragen.

Die Patienten sollen jederzeit Zugang zu einer leicht verständlichen Hausordnung haben.

Aktuell besitzt ein großer Anteil der untergebrachten Personen einen Migrationshintergrund, viele sind der deutschen Sprache nur sehr bedingt mächtig.

Die Hausordnung soll auch in die innerhalb der Klinik verbreiteten Sprachen übersetzt werden.

Die Aufsichtsbehörde teilte der Nationalen Stelle am 8. September 2023 ergänzend mit,²⁰ dass die Fertigstellung einer Übersetzung der Broschüre „Hinweise für untergebrachte Personen“ in Leichte Sprache Anfang Oktober 2023 zu erwarten sei.

Die Nationale Stelle bittet, über den Stand der Umsetzung informiert zu werden.

IX Kameraüberwachung

Die Kriseninterventionsräume werden kameraüberwacht.

1 Einsicht in den Toilettenbereich

Kritisch anzumerken ist, dass bei der Kameraüberwachung auch der Toilettenbereich erfasst und unverpixelt auf dem Überwachungsmonitor abgebildet wird.

Da die Unterbringung in einem Raum mit permanenter Kameraüberwachung erheblich in die Privat- und Intimsphäre Betroffener eingreift, ist sie an enge Voraussetzungen gebunden. Aus diesem Grund ist die Intimsphäre der Betroffenen, beispielsweise durch Verpixelung des Toilettenbereichs, zu wahren.

Die Nationale Stelle beobachtet bei ihren Besuchen in Maßregelvollzugseinrichtungen, auch in Bayern,²¹ Kameraüberwachungssysteme, die eine Verpixelung des Intimbereichs ermöglichen, eine Sichtbarkeit des Oberkörpers der überwachten Personen beim Sitzen auf der Toilette jedoch zulassen. Zudem kann sich bei einer längeren Aufenthaltsdauer die Verpixelung automatisch

²⁰ Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Bericht über den Besuch der kbo-Klinik für Forensische Psychiatrie in Haar am 29.03.2023.

²¹ Dieses System beobachtete die Nationale Stelle u.a. im Rahmen ihres Besuchs der bayerischen Maßregelvollzugseinrichtung in Ansbach am 11.10.2023.

auflösen oder manuell ausgeschaltet werden. Jenes System ermöglicht bei einer weitgehenden Wahrung der Intimsphäre weiterhin das schnelle Erkennen von Suizidversuchen.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Allenfalls bei einer Unterbringung im Kriseninterventionsraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, den Raum temporär ohne Einschränkung zu überwachen.

2 Sichtbarkeit der Kamera

Zum Zeitpunkt des Besuchs waren weder in den Kriseninterventionsräumen noch im Besucherraum geeignete Hinweise auf die Kameraüberwachung vorhanden. Es war zudem für die Betroffenen nicht ersichtlich, ob die Kamera an- oder ausgeschaltet war – dies könnte beispielsweise mittels eines LED-Lichts gewährleistet werden.

Die betroffene Person muss in geeigneter Weise, zum Beispiel durch Piktogramme, auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für die betroffene Person soll auch erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

X Personalsituation

Laut Auskunft des Maßregelvollzugsleiters konnten zwei Stellen im Bereich Ergotherapie nach dem Ausscheiden der letzten Mitarbeitenden nicht neu besetzt werden. Dies wirkt sich negativ auf die Behandlungspläne der untergebrachten Patienten aus, die sich über ein mangelndes Angebot an angemessenen Therapiemöglichkeiten beschwerten.

Aufgrund der angespannten Personalsituation wurden auch die Sport- und Bewegungsmöglichkeiten der Patienten deutlich reduziert. So kam es mehrfach dazu, dass die Sportstunde anstelle der freien Stunde im Hof angeboten wurde.

Neben den Einschränkungen für die Patienten, geht mit einer Unterbesetzung der Mitarbeitenden regelmäßig eine Überarbeitung des Restpersonals einher.

Eine adäquate Betreuung und Behandlung der untergebrachten Patienten sind zu gewährleisten. Eine ausreichende, den Aufgaben entsprechende, personelle Besetzung soll sichergestellt werden.

XI Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Drogenkontrollen erfolgen, neben Speicheltests in vereinzelten Fällen, hauptsächlich durch die Abgabe einer Urinprobe unter Beobachtung des Personals. Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung greift erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen ein.²² Die Klinikleitung teilte am Besuchstag mit, dass die Speicheltests deutlich sensibler und damit effektiver seien, diese aber aus Kostengründen nicht häufiger angewendet würden.

Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche, die Intimsphäre der betroffenen Person schonende Methoden der Drogenkontrolle erfasst. So etwa mittels eines Abstrichs im Mund, des Einsatzes eines Markersystems oder der Möglichkeit der Blutabnahme über die

²² OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30.03.1994, Az.: I Ws 44/94.

Fingerkuppe, die freiwillig erfolgen kann.²³ Durch diese Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe von Mitarbeitenden beobachten zu lassen.

Es wird empfohlen, die Nutzung von Speicheltests auszuweiten. Neben der Urinabgabe unter Beobachtung soll grundsätzlich zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle angeboten werden, so dass Betroffene die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

D Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

I Aufenthalt im Freien

Die untergebrachten Personen haben die Möglichkeit, in den Innenhof zugehen. Dieser bietet allerdings keinerlei Sitzmöglichkeiten. Es wäre wünschenswert, eine Lösung zu finden, die es sowohl Patienten als auch Mitarbeitenden ermöglicht, sich während der Zeit im Freien hinsetzen zu können. Dies würde den gesetzlich vorgeschriebenen Aufenthalt im Freien²⁴ angenehmer gestalten und die Mitarbeitenden darin unterstützen, die Zeit im Freien häufiger und länger als die tägliche Stunde zu gestatten.

II Barrierefreies Zimmer

In der Forensik Werneck steht kein barrierefreies Zimmer zur Verfügung, sondern lediglich ein Pflegebett, welches sich in dem Beobachtungsraum befindet. Im Hinblick auf eine alternde Patientenpopulation und teilweise körperlich beeinträchtigte Untergebrachte ist die Ausstattung eines Patientenzimmers für einen barrierefreien Alltag empfehlenswert.

III Gerichtliche Anträge bei Zwangsmedikationen

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass die Anträge zur Zwangsmedikation²⁵ beim Amtsgericht mit langen Wartezeiten verbunden seien: Es dauere Wochen, bis ein Gutachten erstellt und weitere Wochen, bis der Antrag beschieden werde.

Um eine schnellere Entscheidungsfindung zur ermöglichen, erscheint ein engerer Austausch zwischen der Einrichtung und dem Amtsgericht erforderlich.

IV Richtervorbehalt bei Absonderungen

Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände (hier: Kriseninterventionsraum) bedarf der Genehmigung durch ein Gericht, sofern erkennbar wird, dass sie mehr als 48 Stunden andauern wird.²⁶ Dies wird ausdrücklich begrüßt. Die Voraussetzung der vorherigen Genehmigung des zuständigen Gerichts gilt allerdings nicht für die Trennung von anderen untergebrachten Patienten durch eine Absonderung im Einzelzimmer.

²³ BVerfG, Beschluss vom 22.07.2022, Az.: 2 BvR 1630/21, Rn. 37-41.

²⁴ Art. 11 Abs. 2 BayMRVG.

²⁵ Behandlungsmaßnahmen, „die dem natürlichen Willen der untergebrachten Person widersprechen“ (Art. 6 Abs. 3 BayMRVG).

²⁶ Art. 25 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Maßregelvollzug, in denen präzisiert wird: „Bei der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum nach Abs. 2 Nr. 8 wird eine Genehmigung in der Regel erst dann erforderlich sein, wenn erkennbar wird, dass sie mehr als 48 Stunden andauern wird“.

Die gesetzliche Regelung darf nicht Anreize schaffen, dass bestimmte Maßnahmen bevorzugt ergriffen werden, obwohl sie ebenfalls eine einschneidende Wirkung haben. Die Nationale Stelle regt daher an, den Richtervorbehalt für alle Formen der Absonderung vorzusehen, wie es zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen der Fall ist.²⁷

V Interne Kommunikation

Der Patientensprecher kann die Anliegen seiner Mitpatienten lediglich auf Antrag mit der Einrichtungsleitung erörtern. Ein regelmäßiger, strukturierter Austausch zwischen dem Patientensprecher und der Klinikleitung könnte zu einem harmonischeren Miteinander beitragen und sollte unterstützt werden.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2023 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 8. April 2024

²⁷ § 32 Abs. 3 des Gesetzes zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen.